

REGIERUNGSRAT

17. Dezember 2025

25.300

Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 21. Oktober 2025 betreffend Zunahme und Bezeichnung von Kandidaturen als «parteilos» bei den Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden des Kantons Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Vor rund zehn Jahren publizierte das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) den Bericht "Die Milizorganisation der Gemeindeexekutiven im Kanton Aargau"¹. Darin wird im Kapitel "Die Parteilosen in den Aargauer und Zürcher Gemeinden" unter anderem festgehalten, dass die unabhängigen Amtsträgerinnen und Amtsträger Parteien als unnötig, als zu wenig problemorientiert, als zu konfliktiv und als Behinderung in der Amtsführung betrachtet werden (vgl. Ziffer 2.4, Seite 29). Gleichzeitig wird ausgeführt, dass Parteien für die Rekrutierung und für die Unterstützung von Exekutivmitgliedern durchaus eine tragende Rolle spielen können. Folglich müssten Wege gefunden werden, kommunale, überkommunale und regionale Parteien zu einem verstärkten Engagement mit den Problemen auf kommunaler Ebene zu bewegen, sowie lokale Parteienstrukturen und politische Gruppierungen zu stärken, damit sie ihre Rekrutierungs- und Entlastungsfunktionen wieder verstärkt wahrnehmen können (vgl. Ziffer 2.4, Seite 30).

Zur Frage 1

"In welchem Umfang verfügt der Kanton Aargau über Daten, wie hoch der Anteil der parteilosen Kandidaturen bei kommunalen Exekutive- und Legislative-Wahlen in den letzten Jahren war (z. B. 2013/2017 vs. 2021/25)?"

Eine Übersicht über die Parteizugehörigkeit respektive Parteilosigkeit von Kandidierenden besteht nicht. Hingegen bestehen Daten, wie sich die Situation bei den gewählten Exekutivmitgliedern verhält. Der Anteil der Gemeinderatsmitglieder, die keiner Partei angehören, ist seit 2013 alle vier Jahre im Rahmen des Gemeindestrukturberichts publiziert worden. Während der Anteil 2013 noch 46 %

¹ [MilizorganisationAG_Schlussbericht_Okt2014](#)

betragen hat, ist er kontinuierlich auf 51 % im Jahr 2017, auf 54,7 % im Jahr 2021 und auf 58,6 % im Jahr 2025 angestiegen.

Zur Frage 2

"Welche Gründe benennt der Regierungsrat dafür, dass im Kanton Aargau vermehrt Kandidaturen ohne Parteizugehörigkeit angetreten werden (z. B. geringere Parteiintegration, veränderte politische Kultur, praktische Flexibilität)?"

Die genauen Gründe dafür, dass vermehrt parteilose Kandidatinnen und Kandidaten zu Gemeinderatswahlen antreten, kennt der Regierungsrat nicht. Hierzu wird auf den eingangs erwähnten Bericht verwiesen, in welchem die Gründe ausgewiesen werden (vgl. Abbildung 23), aufgrund welcher die unabhängigen Amtsträgerinnen und Amtsträger keiner Partei oder politischen Gruppierung beigetreten sind. Es sind dies, in abnehmender Reihenfolge (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich habe kein Interesse am Beitritt zu einer politischen Gruppierung.
- Die Parteien sind zu wenig auf Probleme der Gemeinde ausgerichtet.
- Die Parteien haben eine zu eingeschränkte Weltsicht.
- Die Partei würde mich in Exekutivtätigkeit behindern.
- Die mir zusagende Partei existiert in der Gemeinde nicht.
- Parteien haben ein negatives Image.
- Es gibt in der Gemeinde keine zusagende politische Gruppierung.

Hinzu kommt vermutlich der allgemeine Trend, sich weniger stark organisatorisch binden zu wollen, wie er sich auch in anderen Bereichen, beispielsweise etwa in Vereinen aus Kultur und Sport, zeigt.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat die allgemeine Entwicklung, dass im Kanton Aargau immer mehr Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen Wahlen auf dem Wahlzettel als «parteilos» antreten? Wie bewertet der Regierungsrat die Auswirkungen dieses Trends auf das Funktionieren von politischen Parteien im Kanton Aargau?"

Der Regierungsrat erkennt, dass Parteien in unserem Staatssystem eine wichtige Rolle spielen, und er bedauert den Trend, dass der Anteil der parteilosen Behördenmitglieder zunimmt, ob gesamtschweizerisch oder im Aargau. Gemäss dem Gemeindemonitoring 2024 der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) ist fast die Hälfte (48 %) der Mitglieder in den Schweizer Gemeinden parteiunabhängig. Verglichen mit dem Jahr 2017 ist dieser Wert um zwei Prozentpunkte gestiegen. Auch wenn die Werte in unserem Kanton höher liegen, zeigt sich doch, dass es sich um eine schweizweite Thematik handelt.

Gleichzeitig ist wohl unbestritten, dass eine Parteizugehörigkeit auf kommunaler Ebene eine geringere Rolle spielt als auf Ebene Bund und Kanton. Zudem fehlen in etlichen Gemeinden Ortsparteien, sodass es nicht allen Kandidierenden, die an sich einer Partei beitreten möchten, möglich ist, effektiv Parteimitglied auf kommunaler Ebene zu werden. Es ist von einer Wechselwirkung auszugehen: Je weniger Behördenmitglieder parteigebunden sind und damit einer Partei ein Gesicht geben, desto weniger wird sie wahrgenommen und kann sie für Interessierte attraktiv erscheinen.

Zur Frage 4

"Welche Auswirkungen sieht der Regierungsrat auf die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit des politischen Wahlprozesses?"

In den eher kleinräumigen Strukturen dürfte auch bei den parteilosen Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel bekannt sein, wo sie politisch ungefähr stehen. Tendenziell gilt zudem, dass umso mehr Parteilose zu finden sind, je kleiner eine Gemeinde ist. Insofern sieht der Regierungsrat keine ausgeprägten negativen Auswirkungen auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit des politischen Wahlprozesses.

Zur Frage 5

"Ist es nach Ansicht des Regierungsrates sachgerecht, dass Personen, die einer politischen Partei angehören, auf dem Wahlzettel als «parteilos» aufgeführt werden dürfen?"

Nach § 21b Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) muss die Anmeldung "den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben." Laut § 21c Abs. 1 VGPR sind sodann die Namen der angemeldeten Kandidierenden mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 VGPR und gegebenenfalls mit dem Vermerk "bisher" auf einem neutralen Informationsblatt, welches den Stimmberrechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben ist (§ 21c Abs. 2 VGPR), aufzuführen. Als das Anmeldeverfahren geschaffen worden ist, ist man offenbar davon ausgegangen, dass eine Person, die von einer Partei vorgeschlagen wird, auch dieser angehört.

In der Praxis zeigen sich nun aber viele verschiedene Sachverhalte. Folgende Fälle sind dabei möglich:

- Es kandidiert ein Parteimitglied, das bewusst nicht von seiner Partei vorgeschlagen wird, weil die Partei das Mitglied nicht stützt. Das Mitglied schreibt dann trotzdem seine Parteimitgliedschaft auf den Wahlvorschlag.
- Es kandidiert ein Parteimitglied, das bewusst nicht von seiner Partei vorgeschlagen wird, weil die Partei das Mitglied nicht stützt. Das Mitglied verzichtet dann darauf, seine Parteimitgliedschaft auf den Wahlvorschlag zu schreiben und kandidiert als "parteilos".
- Eine Person wird von einer Partei oder sogar mehreren Parteien vorgeschlagen, obwohl sie in keiner Partei Mitglied ist. In diesem Fall gibt die Person bei ihrer Kandidatur die unterstützende(n) Partei(en) an und diese erscheinen gemäss § 21c VGPR auch auf dem Informationsblatt zum Wahlzettel.
- Ein Parteimitglied wird von seiner Partei vorgeschlagen und unterstützt, die kandidierende Person will aber auf dem Wahlvorschlag nicht offenlegen, dass sie Parteimitglied ist und kandidiert deshalb – in der Regel aus wahlaktischen Gründen – als "parteilos".

In den Fällen, in denen zwischen den Angaben auf dem Informationsblatt zum Wahlzettel und der tatsächlichen Parteizugehörigkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten eine Diskrepanz besteht, stellt sich die Frage, ob damit auch eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vorliegt. Allein aufgrund des Wortlauts der Verordnungsbestimmung lässt sich diese Frage nicht für alle Fälle abschliessend beantworten. Dies müsste im Einzelfall in einem Beschwerdeverfahren geprüft werden.

Der Wortlaut der Bestimmung könnte zwar in dem Sinn angepasst werden, dass die kandidierende Person angeben muss, welcher Partei sie angehört oder ob sie parteilos ist. Dadurch würde der in der Frage aufgeworfene Fall geregelt. Damit könnte aber der Fall, in welchem eine parteilose Person

von Parteien portiert wird, auf dem Informationsblatt zum Wahlzettel nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden. Wenn diese Personen als "parteilos" kandidieren müssten, wäre dies der durch den Interpellanten geforderten Transparenz wiederum abträglich. Ausserdem ist es heute auch möglich, dass eine Kandidatur von einer "Gruppierung" – und nicht von einer Partei – vorgeschlagen wird. Es könnte in der Verordnung auch verlangt werden, dass sowohl die Parteizugehörigkeit als auch die Partei oder Gruppierung, die jemanden vorschlägt, genannt werden muss. Damit könnte wohl jede Konstellation abgebildet werden und dies würde in den meisten Fällen dazu führen, dass bei der Parteizugehörigkeit und bei der Partei, die vorschlägt, das Gleiche steht. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass die Kontrolle einer derartigen Regulierung einen hohen administrativen Aufwand mit sich bringen würde, respektive in den Fällen, in denen eine kandidierende Person "parteilos" angibt, dies gar nicht kontrolliert werden könnte. Der Regierungsrat erachtet daher eine derart filigrane und kaum kontrollierbare Regulierung nicht als zielführend.

Zur Frage 6

"Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Parteizugehörigkeit von Kandidierenden auf Wahlzetteln korrekt und nachvollziehbar ausgewiesen wird?"

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn die Angaben zur Parteizugehörigkeit auf dem Informationsblatt zum Wahlzettel zutreffen. Er sieht aber aus den vorstehend geschilderten Gründen keinen Handlungsbedarf für eine dichtere Regulierung dieser Thematik in der Verordnung. Insbesondere wäre deren Vollzug, wie bereits erwähnt nicht gewährleistet, da die notwendigen Kontrollen, wo sie denn überhaupt möglich wären, innerhalb der kurzen Anmeldefristen, die dem Wahlverfahren inhärent sind, durch die Gemeindebehörden gar nicht vorgenommen werden könnten.

Zur Frage 7

"Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht des Regierungsrats, um die Transparenz bei kommunalen Wahlen insgesamt sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die politische Verortung und Zunahme von «parteilosen» Kandidierenden?"

Der Regierungsrat sieht keine sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand umsetzbaren regulatorischen Möglichkeiten hinsichtlich mehr Transparenz der politischen Verortung. Es ist in unserem System – vor allem bei Majorzwahlen – einer Person nicht verwehrt, als "parteilos" zu kandidieren. Da Kandidierende in der Regel gewählt werden wollen, liegt es in ihrem Interesse, sich und ihre Positionen der Bevölkerung bekannt zu machen. Dazu dienen beispielsweise Werbematerial oder Veranstaltungen, die auf Gemeindeebene organisiert werden, bei denen die Kandidierenden auftreten und sich präsentieren können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'057.–.

Regierungsrat Aargau